

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

EINLADUNG

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Donnerstag, dem 27.04.2017 um 17:30 Uhr

am Tagungsort

Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,
stattfindenden 17. Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 09.02.2017 mit Protokollkontrolle
4. Fremdenverkehrsabgabe
- 4.1. Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- 4.2. Vorstellung der Präsentation der Mitarbeiter der Tourist-Information auf der Tagesmesse "Die Region für die Region" (Frau Gustävel, Frau Görlich)
- 4.3. Darstellende Sichtweise zur Fremdenverkehrsabgabe (Herr Hänsen)
5. Information zu den vorläufigen Jahresabschlüssen der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2012 - 2016
6. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

7. Veräußerung von Liegenschaften
8. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Herr Holger Schmidt
Vorsitzender

<i>Betreff</i> Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Tourismus, Schule und Kultur	<i>Datum</i> 13.04.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Janine Groth	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Karnatz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-17/409

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Begründung:

Eine umfangreiche Tourismuswerbung ist für Kur- und Erholungsorte unverzichtbar. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen der Einnahmebeschaffung folgt, dass die Stadt zunächst Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben hat, bevor die Finanzierung über Steuern oder Kredite in Frage kommt. Mit der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe (FVA) sollen die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, für ihre Aufwendungen zur Förderung des Tourismus einen Beitrag von denjenigen Personen zu erheben, die aus diesem einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

Vor dem Hintergrund der Finanzsituation des städtischen Haushaltes stellt sich für unsere Stadt die Frage, wie das touristische Marketing, die Gästebetreuung vor Ort, interessante Kulturveranstaltungen oder die Erhaltung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Zukunft finanziert werden.

Tourismusförderung bedeutet positive Imagebildung, Ortsentwicklung und aktive Wirtschaftsförderung. Tourismusförderung bedeutet aber auch, ein lebenswertes Umfeld für Bewohner und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die öffentliche Hand ist gefordert, aber sie kann diese Aufgabe aufgrund der Haushaltssituation und der stetig steigenden Pflichtaufgaben nicht alleine leisten.

Tourismus ist keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Aufgabe der Kommune.

Um die bis zum Jahr 2015 alleine aus dem städtischen Haushalt finanzierten Marketingmaßnahmen auch in Zukunft finanziell abzusichern, ist die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe unabdingbar.

Für die Jahre 2017 bis 2020 ist neben Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Form von Flyern, Broschüren, Anzeigen, redaktionellen Beiträgen in Magazinen, Gemeinschaftsanzeigen mit dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst und dem Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal

auch die weitere Bearbeitung eines neuen städtischen Internetauftritts geplant, der insbesondere Belange des Tourismus in den Focus rückt.

Darüber hinaus sind im Kalkulationszeitraum Maßnahmen zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes in Höhe von weiteren 130.000 € eingestellt.

Die Verbesserung der Willkommenssituation an Ein- und Ausfahrten der Bernsteinstadt mit Fokussierung auf das Alleinstellungsmerkmal, die Installation eines Wegeleitsystems mit Informationsstelen an touristischen Anlaufpunkten sowie die Schaffung von professionellen Werbemöglichkeiten, zum Beispiel die Installation von City Light Vitrienen und Bannerrahmen für die Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes, sind beispielhafte Projekte, die mit den Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe im Kalkulationszeitraum realisiert werden sollen.

Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des beschlossenen Tourismuskonzeptes werden im zuständigen Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft beraten.

Über den Tourismusstammtisch können sich Unternehmen und interessierte Bürger mit Ideen zur Tourismuswerbung konkret einbringen. Damit ist gewährleistet, dass die Stadtvertreter und die betroffenen Abgabepflichtigen Einfluss auf die Verwendung der vereinnahmten Mittel nehmen können.

Die Fremdenverkehrsabgabe wurde im Jahr 2016 erstmalig im Erhebungsgebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten eingeführt. Die Kalkulation erfolgte zunächst für ein Jahr, weil weitere kalkulationsrelevante Angaben erst seit der Auswertung der Erhebungsbögen aus dem Jahr 2016 vorliegen. Die Auswertung der erhobenen Daten ist in die vorliegende Abgabensatzung und in die Kalkulation eingeflossen. Es gelingt damit nunmehr in Abhängigkeit von der Größe der abgabepflichtigen Unternehmen (Anzahl der Arbeitskräfte, Sitzplätze, Verkaufsfläche, Betten, Boote, Fahrräder) noch differenziertere Abgabesätze festzulegen. Größere Unternehmen werden in Zukunft stärker zur Finanzierung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung herangezogen.

Die Kalkulation geht von einem Zeitraum von 4 Jahren (2017 bis 2020) aus. Die in der Kalkulation berücksichtigten Haushaltsansätze sind in dem am 1. März 2017 von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltsplan enthalten. Der Kalkulationszeitraum bietet Rechtssicherheit für die Abgabepflichtigen im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung für 4 Jahre und minimiert den Verwaltungsaufwand zur Erhebung und Einziehung der Abgabe, weil nur noch Veränderungen der Betriebsgröße sowie An-, Um- und Abmeldungen der Abgabepflichtigen zu Änderungsbescheiden führen.

Die Vorteile, die der Allgemeinheit aus der Fremdenverkehrswerbung entstehen, werden mit 25 % bemessen, sodass von dem berücksichtigungsfähigen Aufwand ein städtischer Eigenanteil von 25 % abgezogen wird.

Die Höhe der FVA soll generell den Vorteil, den die Abgabepflichtigen aus der öffentlichen Tourismuswerbung ziehen können, möglichst gerecht widerspiegeln.

Zur Ermittlung der Abgabesätze wurde daher wie folgt vorgegangen:

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes werden alle zu veranlagenden Abgabepflichtigen nach einem einheitlichen Maßstab zur Herstellung der Vergleichbarkeit gemäß § 9 der Satzung in 4 Vorteilstufen eingeteilt, je nachdem, ob diese einen geringen, mittleren, starken oder absoluten Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen. Innerhalb der Vorteilstufe erfolgte zum Zwecke der Beitragsgerechtigkeit die weitere Differenzierung nach Vorteileinheiten (hier: Arbeitskräfte, Verkaufsfläche, Sitzplätze, Betten, Boote, Fahrräder). Die weitere Unterteilung der Abgabenhöhe innerhalb der Vorteilstufe erfolgte vor dem Hintergrund, dass unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten mit der Größe des Unternehmens auch die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten steigen.

Das Aufkommen aus der FVA ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Fremdenverkehrswerbung und die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten, zu verwenden und kommt daher dem Kreis der Abgabepflichtigen auch wieder zu gute.

Dieser Aufwand wurde für das Jahr 2017 bis 2020 unter Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteils von 25 % und der anteiligen Personalkosten kalkulatorisch mit jährlich ca. 85.000 Euro ermittelt (siehe anliegende Kalkulation).

Die Satzung tritt bei entsprechender Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 10. Mai 2017 zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- 2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 und § 4 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/ Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Für das Erhebungsjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht abweichend mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von 7/12 der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- 3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- 1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.

- 2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- 3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5 Haftung

- 1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessung

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- 2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- 1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht.
- 2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegter Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- 3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

§ 8 Vorteilsstufen

- 1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

- 2) Es werden folgende 4 Vorteilstufen gebildet (siehe Anlage):
 1. Vorteilstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
 4. Vorteilstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- 3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach ähnlichen Abgabepflichtigen veranlagt.
- 4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- 2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 21,00 Euro.
- 3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilstufe 4 den doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- 4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000,00 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- 2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- 2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.
 Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 29. April 2016 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Vorteilsstufe 1					
Architekten, Ingenieure	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bestatter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,525
Druckereien	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fahrschulen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fitnessbetriebe	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Umzugsunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Garten- und Landschaftsbau	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Gepäckkurierdienste, Kurierdienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Handelsvertreter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Hausmeisterservices	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Hausverwaltungen, Hausverwalter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Heizungs- und Brennstoffhändler	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Immobilienmakler, Immobilienhandel	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Internethandel	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Notare	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Projektentwicklung	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Raumausstatter, Dekorateure, Polsterer	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Rechtsanwälte	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Rundfunk-, Fernseh-, und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schlüsseldienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schneidereien, Änderungsschneidereien	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schreibdienst, Büroservice	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Telefon- und Kommunikationsdienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Tierpension	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Verlagswesen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agentur	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Ver- und Entsorgungsunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Werbeunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Vorteilsstufe 2					
An- und Verkäufe, Secondhandshops	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Ärzte	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Autovermietungen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Bastler- und Künstlerbedarf	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Blumengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Briefpost, Paketdienst, Post	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Dialyse	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Diskotheken, Tanzlokale	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Fischer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Fotogeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Fotografen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Friseure	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Gesundheitsberatungen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Heilpraktiker	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Hundesalons	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Kioske	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	1	Arbeitskräfte	1	1	21
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ-Pflegedienst	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Krankenhäuser	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,01	0,21
Optiker, Hörakustiker	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Reinigungs-, Wasch- und Bügelservice	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Saunabetriebe, Sonnenstudios	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Tätowierer, Piercer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Therapeuten und verw. Berufe	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Videotheken	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Verkaufswagen/-stände (mobil)	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Wellness, Massagen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Zoohandlung, Heimtierbedarf	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Vorteilsstufe 3					
Apotheken	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6,3

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Buchhandlung	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Deutsche Bahn AG	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6,3
Geld- und Kreditinstitute	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Getränkhandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Imbisse ohne Sitzplätze	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Teeversand	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kegel- und Bowlingbahnen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Minigolfplätze, Golfanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Personenbeförderung	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,575
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,575
Schwimmbäder, Spaßbäder	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Tankstellen, Autowaschanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Wasserski-Anlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Vorteilsstufe 4					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	14
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4,2
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	21
Vermittler von Ferienwohnungen	1	Arbeitskräfte	2	2	42

Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe 2017-2020

Anlage 2

Stand: 19.04.2017

Kosten von 420.203,58 € berechnen sich wie folgt:

Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung: (laut HH-Plan 2017-2020)

	2016	2017-2020	2017	2018	2019	2020	Haushaltsstelle
Anzeigen, Printprodukte, Gemeinschaftsanzeigen TV FDZ, TV M-V, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal	30.000,00 €	120.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 563600 Öffentlichkeitsarbeit / Werbung
Sachaufwendungen für Umsetzung Tourismuskonzept	10.000,00 €	140.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 563900 Sachaufwendungen für Umsetzung Tourismuskonzept
Personalkosten Tourismusmarketing	51.278,87 €	131.990,98 €	31.549,43 €	32.495,89 €	33.470,77 €	34.474,89 €	Personalkosten Tourismusmarketing (75%)
Mitgliedsbeiträge (Europä. Route Backsteingotik, Bäderverband M-V, TV FDZ, Museumsverein Klockenhagen, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal)	7.053,15 €	28.212,60 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 564200 Berufsvertretungen und Vereinen - Mitgliedsbeitrag pro Jahr 7053,15€
	98.332,02 €	420.203,58 €	98.602,58 €	109.549,04 €	100.523,92 €	111.528,04 €	
minus kommunaler Eigenanteil	10%	25%					
verbleibende Kosten	90.120,02 €	336.162,86 €					
Kosten pro Jahr	90.120,02 €	84.040,72 €					

Ermittlung der voraussichtlichen Einnahme der Fremdenverkehrsabgabe pro Jahr

Anlage 3

Stand: 19.04.2017

Stufe	Abgabesatz	Anzahl Unternehmen	Anzahl Einheiten	Einnahmen		
Stufe 1 (AK) - 25 % Vorteil	10,50 €	333	1367	14.353,50 €		
Stufe 1 (m ²) - 25 % Vorteil	10,50 €	2	60	42,00 €	14.395,50 €	
Stufe 2 (AK) - 50 % Vorteil	21,00 €	185	1002	17.826,00 €		
Stufe 2 (m ²) - 50 % Vorteil	21,00 €	13	1800	1.302,00 €	19.128,00 €	
Stufe 3 (AK) - 75 % Vorteil	31,50 €	55	284	8.946,00 €		
Stufe 3 (m ²) - 75 % Vorteil	31,50 €	62	18500	14.836,50 €		
Stufe 3 (SP) - 75 % Vorteil	31,50 €	43	1300	8.757,00 €	32.539,50 €	
Stufe 4 (Betten) - 100 % Vorteil	42,00 €	194	1040	14.448,00 €		
Stufe 4 (Fahrräder) - 100 % Vorteil	42,00 €	4	115	470,40 €		
Stufe 4 (Boote) - 100 % Vorteil	42,00 €	2	6	126,00 €	15.044,40 €	81.107,40 €
Gesamtergebnisse aller Stufen zsm:	81.107,40 €					
Ergebnis was rauskommen soll:	84.040,72 €					
Differenz:	-2.933,32 €					

<i>Betreff</i>
Information zu den vorläufigen Jahresabschlüssen der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2012 - 2016

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Finanzverwaltungsamt	19.04.2017
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Petra Waack	
<i>Verantwortlich:</i>	
Frau Waack	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	27.04.2017	Ö

Information zu den vorläufigen Jahresabschlüssen der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2012-2016

Nach § 60 KV MV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Darin ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen vollständig zu enthalten. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht
5. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Über die Feststellung der Jahresabschlüsse beschließt die Gemeindevertretung bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Notwendige Voraussetzung für die Erstellung der Jahresabschlüsse war die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 31.12.2012. Diese erfolgte in der Stadtvertreterversammlung am 27.04.2016.

Nach der Haushaltsplanung 2017 wird das Hauptaugenmerk nun auf die Jahresabschlüsse 2012-2016 gerichtet. Ziel ist die Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung am 19.07.2017. Die Informationsvorlage gibt eine zahlenmäßige Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2012-2015

1. Ergebnishaushalt

HH-Jahr	Saldo Erträge/Aufwendungen	Werteberichtigungen auf Forderungen	Entnahme aus der zweck- gebundenen Kapitalrücklage	Jahresergebnis	Eigenkapital am Ende des HH-Jahres
2011					93.256.234,69
2012	-523.023,00	295.000,00	818.023,00	0,00	93.256.234,69
2013	-2.262.054,29	369.000,00	1.746.980,67	-884.073,62	92.372.161,07
2014	-1.260.244,37	361.000,00	1.311.463,69	-309.780,68	92.062.380,39
2015	-612.538,42	439.000,00	1.051.538,42	0,00	92.062.380,39
2016	1.049.356,64			1.049.356,64	93.111.737,03
	-3.608.503,44			-144.497,66	

Zur Info: Gleiche Darstellung auf der Grundlage der HH-Plan-Daten

HH-Jahr	Saldo Erträge/Aufwendungen	Werteberichtigungen auf Forderungen	Entnahme aus der zweck- gebundenen Kapitalrücklage	Jahresergebnis	Eigenkapital am Ende des HH-Jahres
2011					93.256.235
2012	-1.300.000		1.300.000	0	93.256.235
2013	-1.289.000		1.289.000	0	93.256.235
2014	-1.303.000		1.303.000	0	93.256.235
2015	-1.968.800		1.298.000	-670.800	92.585.435
2016	-841.700		841.700	0	92.585.435
	-6.702.500,00			-670.800,00	

2. Finanzhaushalt

HH-Jahr	Saldo ordentliche und außerordentliche E/A	Saldo investive Ein- und Auszahlungen	Tilgung Kredite	Saldo durchlaufende Gelder	Finanzergebnis
2011					2.606.010,34
2012	4.350.536,77	1.014.386,16	624.288,83	782.415,89	5.523.049,99
2013	-225.179,19	716.004,12	663.726,99	-609.682,36	-782.584,42
2014	104.469,90	567.412,40	688.770,70	-212.726,45	-229.614,85
2015	104.030,04	1.984.258,30	745.749,05	-271.998,97	1.070.540,32
2016	719.558,62	1.120.980,65	782.364,32	162.442,66	1.220.617,61
	5.053.416,14	5.403.041,63			9.408.018,99

Zur Info: Gleiche Darstellung auf der Grundlage der HH-Plan-Daten

HH-Jahr	Saldo ordentliche und außerordentliche E/A	Saldo investive Ein- und Auszahlungen	Tilgung Kredite	Saldo durchlaufende Gelder	Finanzergebnis
2011					2.606.010,34
2012	2.873.500	219.000	641.000		2.451.500
2013	-415.500	-1.355.000	681.000		-2.451.500
2014	-429.500	-927.000	668.500		-2.025.000
2015	-1.095.300	-2.889.500	691.000		-4.675.800
2016	-106.900	-1.934.500	782.500		-2.823.900
	826.300	-6.887.000			-6.918.690

Ermittlung des Jahresergebnisses 2012

Summe Erträge 2012

		Ergebnisrechnung	Entnahme aus der zweckgebundenen KRL	Erträge nach Entnahme KRL
lfd. Erträge Zeile	Zeile 10	21.150.226,76		
Zinserträge	Zeile 21	1.109.460,07		
außerordentliche Erträge	Zeile 25	106.723,70		
Summe Erträge 2012		22.366.410,53	818.023,00	23.184.433,53

Aufwendungen 2012

		Ergebnisrechnung	Werteberichtigung Konten 56551/52	Aufwand nach Werteberichtigung
lfd. Aufwendungen	Zeile 19	22.488.666,20		
Zinsaufwendungen	Zeile 22	400.212,23		
außerordentliche Aufwendungen	Zeile 26	555,10		
Summe Aufwendungen 2012		22.889.433,53	295.000,00	23.184.433,53

Jahresergebnis	-523.023,00	Ergebnis nach Werteberichtigung und Entnahme aus der zweckgeb. KRL:	0,00
-----------------------	--------------------	--	-------------

Maximale Entnahme aus der KRL nach § 18 Abs. 2

	Konten		Ergebnis 2012
Summe Sonderposten-Auflösung	41511/12		1.474.391,10
Summe Abschreibungen	53		3.343.354,55
Saldo SoPo`s und AfA			-1.868.963,45

Entwicklung der zweckgebundenen KRL aus investiven Zuweisungen			Zuführung KRL	Bestand KRL HHVJ	Entnahme KRL	Bestand KRL am Ende des HHJ
Investive Schlüsselzuweisungen	Konto	681421/201200	334.343,83			
investive Zuweisungen nach § 16 FAG	Konto	681422/201200	967.386,82	0,00	818.023,00	483.707,65
			1.301.730,65			

Buchungssätze/Hinweise:

- | | |
|---|---|
| 1. Entnahme aus der zweckgebundenen KRL | Konto 4922 EHH - Bilanz 2012 zweckgebundene KRL |
| 2. Werteberichtigung | Verluste aus Abgang von VG des UV an Forderungen + Aufwand aus Werteberichtigungen an Werteberichtigungsposten (EWB, PWB) |
| 2.1. Einzelwertberichtigung | 56551 EHH an Bilanz 212 |
| 2.2. Pauschalwertberichtigung | 56552 EHH an Bilanz 211 |
| 3. Fehlbetrag | P. 1.3 Ergebnisvortrag |
| | P. 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag |

Ermittlung des Jahresergebnisses 2013

Summe Erträge 2013

		Ergebnisrechnung	Entnahme aus der zweckgebundenen KRL	Erträge nach Entnahme KRL
lfd. Erträge Zeile	Zeile 10	21.141.286,70		
Zinserträge	Zeile 21	1.102.033,80		
außerordentliche Erträge	Zeile 25	9.215,78		
Summe Erträge		22.252.536,28	1.746.980,67	23.999.516,95

Aufwendungen 2013

		Ergebnisrechnung	Werteberichtigung Konten 56551/52	Aufwand nach Werteberichtigung
lfd. Aufwendungen	Zeile 19	24.161.495,36		
Zinsaufwendungen	Zeile 22	352.877,71		
außerordentliche Aufwendungen	Zeile 26	217,50		
Summe Aufwendungen		24.514.590,57	369.000,00	24.883.590,57

Jahresergebnis		-2.262.054,29	Ergebnis nach Werteberichtigung und Entnahme aus der zweckgeb. KRL:	-884.073,62
-----------------------	--	----------------------	--	--------------------

Maximale Entnahme aus der KRL nach § 18 Abs. 2

		Konten	Ergebnis 2013
Summe Sonderposten-Auflösung	Konten	41511/12	1.509.277,67
Summe Abschreibungen	Konten	53	3.356.957,78
Saldo SoPo's und AfA			-1.847.680,11

Entwicklung der zweckgebundenen KRL aus investiven Zuweisungen		Zuführung KRL	Bestand KRL HHVJ	Entnahme KRL	Bestand KRL am Ende des HHJ
Investive Schlüsselzuweisungen	Konto	681421/201200	322.511,03		
investive Zuweisungen nach § 16 FAG	Konto	681422/201200	940.761,99	483.707,65	1.746.980,67
			1.263.273,02		0,00

Buchungssätze/Hinweise:

1. Entnahme aus der zweckgebundenen KRL Konto 4922 EHH - Bilanz 2012 zweckgebundene KRL
2. Werteberichtigung Verluste aus Abgang von VG des UV an Forderungen + Aufwand aus Werteberichtigungen an Werteberichtigungsposten (EWB, PWB)
 - 2.1. Einzelwertberichtigung 56551 EHH an Bilanz 212
 - 2.2. Pauschalwertberichtigung 56552 EHH an Bilanz 211
3. Fehlbetrag P. 1.3 Ergebnisvortrag
P. 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Ermittlung des Jahresergebnisses 2014

Summe Erträge 2014

Summe Erträge 2014		Ergebnisrechnung	Entnahme aus der zweckgebundenen KRL	Erträge nach Entnahme KRL
lfd. Erträge Zeile	Zeile 10	22.742.567,94		
Zinserträge	Zeile 21	1.008.892,28		
außerordentliche Erträge	Zeile 25	42.140,60		
Summe Erträge		23.793.600,82	1.311.463,69	25.105.064,51

Aufwendungen 2014

Aufwendungen 2014		Ergebnisrechnung	Werteberichtigung Konten 56551/52	Aufwand nach Werteberichtigung
lfd. Aufwendungen	Zeile 19	24.705.232,62		
Zinsaufwendungen	Zeile 22	333.764,30		
außerordentliche Aufwendungen	Zeile 26	14.848,27		
Summe Aufwendungen		25.053.845,19	361.000,00	25.414.845,19

Jahresergebnis	-1.260.244,37	Ergebnis nach Werteberichtigung und Entnahme aus der zweckgeb. KRL:	-309.780,68
-----------------------	----------------------	--	--------------------

Maximale Entnahme aus der KRL nach § 18 Abs. 2

			Ergebnis 2014
Summe Sonderposten-Auflösung	Konten	41511/12	1.522.989,43
Summe Abschreibungen	Konten	53	3.397.264,49
Saldo SoPo`s und AfA			-1.874.275,06

Entwicklung der zweckgebundenen KRL aus investiven Zuweisungen			Zuführung KRL	Bestand KRL HHVJ	Entnahme KRL	Bestand KRL am Ende des HHJ
Investive Schlüsselzuweisungen	Konto	681421/201200	356.664,14	0,00	1.311.463,69	0,00
investive Zuweisungen nach § 16 FAG	Konto	681422/201200	954.799,55			
			1.311.463,69			

Buchungssätze/Hinweise:

- | | |
|---|---|
| 1. Entnahme aus der zweckgebundenen KRL | Konto 4922 EHH - Bilanz 2012 zweckgebundene KRL |
| 2. Werteberichtigung | Verluste aus Abgang von VG des UV an Forderungen + Aufwand aus Werteberichtigungen an Werteberichtigungsposten (EWB, PWB) |
| 2.1. Einzelwertberichtigung | 56551 EHH an Bilanz 212 |
| 2.2. Pauschalwertberichtigung | 56552 EHH an Bilanz 211 |
| 3. Fehlbetrag | P. 1.3 Ergebnisvortrag |
| | P. 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag |

Ermittlung des Jahresergebnisses 2015

Summe Erträge 2015

		Ergebnisrechnung	Entnahme aus der zweckgebundenen KRL	Erträge nach Entnahme KRL
lfd. Erträge Zeile	Zeile 10	23.418.503,02		
Zinserträge	Zeile 21	996.299,84		
außerordentliche Erträge	Zeile 25	8.538,10		
Summe Erträge		24.423.340,96	1.051.538,42	25.474.879,38

Aufwendungen 2015

		Ergebnisrechnung	Werteberichtigung Konten 56551/52	Aufwand nach Werteberichtigung
lfd. Aufwendungen	Zeile 19	24.730.434,17		
Zinsaufwendungen	Zeile 22	305.445,21		
außerordentliche Aufwendungen	Zeile 26			
Summe Aufwendungen		25.035.879,38	439.000,00	25.474.879,38

Jahresergebnis		-612.538,42	Ergebnis nach Werteberichtigung und Entnahme aus der zweckgeb. KRL:	0,00
-----------------------	--	--------------------	--	-------------

Maximale Entnahme aus der KRL nach § 18 Abs. 2

		Konten	Ergebnis 2015
Summe Sonderposten-Auflösung	Konten	41511/12	1.580.418,42
Summe Abschreibungen	Konten	53	3.452.403,44
Saldo SoPo`s und AfA			-1.871.985,02

Entwicklung der zweckgebundenen KRL aus investiven Zuweisungen		Zuführung KRL	Bestand KRL HHVJ	Entnahme KRL	Bestand KRL am Ende des HHJ
Investive Schlüsselzuweisungen	Konto	681421/201200	343.944,42		
investive Zuweisungen nach § 16 FAG	Konto	681422/201200	958.194,61	0,00	250.600,61
			1.302.139,03		

Buchungssätze/Hinweise:

1. Entnahme aus der zweckgebundenen KRL Konto 4921 EHH - 2012 zweckgebundene KRL
2. Werteberichtigung Verluste aus Abgang von VG des UV an Forderungen + Aufwand aus Werteberichtigungen an Werteberichtigungsposten (EWB, PWB)
 - 2.1. Einzelwertberichtigung 56551 an 212
 - 2.2. Pauschalwertberichtigung 56552 an 211
3. Fehlbetrag P. 1.3 Ergebnisvortrag
P. 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Ermittlung des Jahresergebnisses 2016

Summe Erträge 2016

		Ergebnisrechnung	Entnahme aus der zweckgebundenen KRL	Erträge nach Entnahme KRL
lfd. Erträge Zeile	Zeile 10	24.892.461,47		
Zinserträge	Zeile 21	886.529,87		
außerordentliche Erträge	Zeile 25	5.838,24		
Entnahme aus der Kapitalrücklage*	Zeile 30	834.011,80		
Summe Erträge		26.618.841,38	0,00	26.618.841,38

* Korrektur der EÖB nach § 12 KommDoppikEG- siehe Anlage zum JA

Aufwendungen 2016

		Werteberichtigung Konten 56551/52	Aufwand nach Werteberichtigung
lfd. Aufwendungen	Zeile 19	25.259.314,15	
Zinsaufwendungen	Zeile 22	310.170,59	
außerordentliche Aufwendungen	Zeile 26	0,00	
Summe Aufwendungen		25.569.484,74	25.569.484,74

Jahresergebnis	1.049.356,64	Ergebnis nach Werteberichtigung und Entnahme aus der zweckgeb. KRL:	1.049.356,64
-----------------------	---------------------	--	---------------------

Maximale Entnahme aus der KRL nach § 18 Abs. 2

			Ergebnis 2016
Summe Sonderposten-Auflösung	Konten	41511/12	1.588.092,37
Summe Abschreibungen	Konten	53	3.541.587,87
Saldo SoPo`s und Afa			-1.953.495,50

Entwicklung der zweckgebundenen KRL aus investiven Zuweisungen		Zuführung KRL	Bestand KRL HHVJ	Entnahme KRL	Bestand KRL am Ende des HHJ
Investive Schlüsselzuweisungen	Konto	681421/201200	372.074,60		
investive Zuweisungen nach § 16 FAG	Konto	681422/201200	955.977,85	0,00	1.578.653,06
			1.328.052,45		

Buchungssätze/Hinweise:

- | | |
|---|---|
| 1. Entnahme aus der zweckgebundenen KRL | Konto 4921 EHH - 2012 zweckgebundene KRL |
| 2. Werteberichtigung | Verluste aus Abgang von VG des UV an Forderungen + Aufwand aus Werteberichtigungen an Werteberichtigungsposten (EWB, PWB) |
| 2.1. Einzelwertberichtigung | 56551 an 212 |
| 2.2. Pauschalwertberichtigung | 56552 an 211 |
| 3. Fehlbetrag | P. 1.3 Ergebnisvortrag |
| | P. 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag |